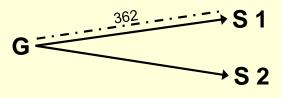
§ 11 Gesamtschuld

I. Tatbestand

- <u>§ 421 I:</u> Gläubiger kann die Leistung ganz oder teilweise von jedem Schuldner, insgesamt aber nur einmal verlangen
- <u>"Paschastellung des Gläubigers":</u> er kann nach Belieben jeden Gesamtschuldner **ganz oder teilweise** in Anspruch nehmen; kein Schuldner kann einwenden, er sei nachrangig in Anspruch zu nehmen
- Gläubiger wird befriedigt, wenn nur einer der Gesamtschuldner leisten kann; dessen Zahlung befreit auch die übrigen Gesamtschuldner



II. Entstehung des Gesamtschuldverhältnisses

1. Gesetzliche Anordnung, Auslegungsregel

a) § 840 I

 mehrere für einen aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schaden Verantwortliche haften als Gesamtschuldner

b) § 427

- Verpflichten sich mehrere in einem Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung, ist im Zweifel von einer Gesamtschuld auszugehen (Auslegungsregel).
- <u>Bsp.</u>: Eheleute mieten gemeinsam Wohnung oder nehmen Kredit auf

c) § 431

- mehrere Schuldner einer unteilbaren Leistung sollen als Gesamtschuldner haften
- <u>aber:</u> § 431 gilt nur für Fälle, in denen jeder Schuldner die Leistung auch alleine erbringen kann (zB Verpflichtung einer Anwaltssozietät)
- **nicht** bei *gemeinschaftlicher Schuld* z.B. Auftritt eines Jazztrios)

d) § <u>**769**</u>

 mehrere Bürgen für dieselbe Verbindlichkeit haften als Gesamtschuldner

3

2. Allgemeiner Gesamtschuldtatbestand, § 421

- § 421 nach heute hM nicht abschließender allgemeiner Tatbestand für die Begründung eines Gesamtschuldverhältnisses
- a) Mehrere Personen Schuldner eines Gläubigers
- b) Gleichartigkeit der geschuldeten Leistung
 - Leistungsgegenstände müssen nicht identisch sein
 - Leistungen müssen aber dazu bestimmt sein, dasselbe Leistungsinteresse des Gläubigers zu befriedigen
 - <u>Bsp. (BGH NJW 1963, 1401)</u>: Architekt und Bauunternehmer hinsichtlich M\u00e4ngelanspr\u00fcchen GS, selbst, wenn ersterer auf Schadensersatz und Bauunternehmer auf Nachbesserung haftet

c) jeder Schuldner zur Bewirkung der gesamten Leistung verpflichtet

- Nicht bei Teilschuld, § 420
 - <u>Bsp.:</u> um Mengenrabatt zu erhalten, bestellen K1 und K2 gemeinsam
 1 Tankwagen mit Heizöl; jeder soll die Hälfte des Öls erhalten)
- Nicht, wenn Schuldner Leistung nur gemeinschaftlich erbringen können (Jazztrio)
- c) Gläubiger kann die Leistung nur einmal fordern
- d) Zusätzliches Kriterium
 - nach hM enthält § 421 nur die Mindestvoraussetzungen einer Gesamtschuld

5

H.M. verlangt darüber hinaus Gleichstufigkeit der Verbindlichkeiten

- <u>aa) Nicht:</u> Primär- und Sekundärschuldner
 - <u>Bsp.</u>: Schädiger, der AN Verdienstausfall ersetzen muss, und AG, der gem. § 3 EFZG Lohnfortzahlung leistet

bb) Indizien für fehlende Gleichrangigkeit:

- cessio legis (§ 6 EFZG; § 86 VVG; § 116 SGB X) ... Folie 7
- Ausgleichsansprüche (§ § 670, 713)
- Verhältnis Bürge Hauptschuldner (§ 774 I: zahlt der Bürge, cessio legis; Hauptschuldner soll vorrangig haften, Bürge nur subsidiär)

§ 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

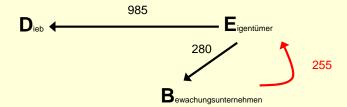
§ 116 SGB X Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige

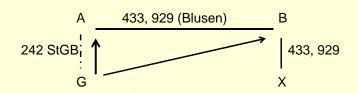
- (1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen. Dazu gehören auch
 - 1. die Beiträge, die von Sozialleistungen zu zahlen sind, und
 - 2. die Beiträge zur Krankenversicherung, die für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld ... zu zahlen wären

7

 § 255 (Abtretung des Ersatzanspruchs gegen Hauptverantwortlichen)

Bsp.: Bewachungsunternehmen haftet nur gegen Abtretung des Herausgabenspruchs E - D





Fall 33: Gesamtschuld: identisches Gläubigerinteresse?

A. Ansprüche G – A, B:

- G A: § 823 I (Schadensersatz)
- G-B: § 816 I (Herausgabe des Veräußerungserlöses)

ç

B. Gesamtschuld?

- I. BGHZ 59, 97, 100 bejaht, weil beide Ansprüche dem Schutz des Eigentums dienen und den Eigentümer für den Verlust der Sache entschädigen sollen
 - = Identität des Gläubigerinteresses

II. Allerdings keine vollkommene Gleichstufigkeit

- Für den Anspruch aus § 816 I 1 muss zu dem bereits durch den Diebstahl verursachten Schaden noch ein weiteres Ereignis, nämlich die Veräußerung, hinzukommen
- Aber der zentrale Grundgedanke der Gesamtschuld trifft zu: Der Geschädigte soll nicht beides - Schadensersatz und Verkaufserlös verlangen können (BGHZ 52, 39, 44)

III. Außenverhältnis, § § 421-425

- jeder Schuldner ist zur gesamten Leistung verpflichtet; Gläubiger kann sich nach seinem Belieben an jeden der Schuldner halten
- § 422 I: Erfüllung, Leistung an Erfüllungs Statt, Hinterlegung und Aufrechnung eines Gesamtschuldners befreien auch die übrigen Gesamtschuldner
- § 424: auch Annahmeverzug des Gläubigers "wirkt" für alle Gesamtschuldner
- § 423: erlässt (§ 397) hingegen der Gläubiger einem Gesamtschuldner die Schuld, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob durch den Erlass auch die übrigen Gesamtschuldner befreit werden
 - unentgeltlicher Erlass im Zweifel nur mit Einzelwirkung; arg.: nicht interessengerecht, wenn Gläubiger Forderung ohne Ausgleich endgültig aufgeben würde

11

- Mitverschulden des Gläubigers wirkt gegenüber allen Gesamtschuldnern, BGHZ 90, 86, 90f. (**Gesamtwirkung**)
- <u>aber grds. § 425 I:</u> alle anderen, nur in der Person eines Gesamtschuldners eintretenden Tatsachen beeinflussen die Rechtsbeziehungen der Mitschuldner zum Gläubiger im Regelfall nicht (Einzelwirkung)
 - § 425 II: Kündigung, Leistungsstörungen, Verjährung, Konfusion (Vereinigung von Forderung und Schuld in einer Person), rechtskräftiges Urteil; Verwirkung (BGH ZIP 2002, 85)
 - <u>aber:</u> Gesamtwirkung kann sich aus den Umständen ergeben, insbesondere aus dem Auftreten im Rechtsverkehr als Interessen- und Haftungsgemeinschaft
 - <u>Bsp.:</u> Haftung aller Sozien für Pflichtverletzungen eines Rechtsanwalts; auch der– im Briefkopf angeführten - *Scheinsozien* (BGHZ 70, 247, 249)

IV. Innenverhältnis der Gesamtschuldner, Regress

- 1. Vertragliche Ausgleichsansprüche
 - aus Auftrag (§ 670), GoA (§ § 677, 683)
- 2. Gesetzlicher Ausgleichsanspruch, § 426 I
 - <u>§ 426 I:</u> eigenständiger Ausgleichsanspruch des Gesamtschuldners, der den Gläubiger befriedigt hat
 - § 426 I 1: grds. Verpflichtung zu gleichen Teilen
 - andere Bestimmung aus Inhalt & Zweck des SV: bspw. Berücksichtigung der Verursachungsbeiträge (§ 254)
 - **§** 840 II, III: subsidiäre Haftung bei Verantwortung wegen vermuteten Verschuldens und bei Gefährdungshaftung

13

- vor Befriedigung des Gläubigers: Freistellungsanspruch auf anteilige Beteiligung an der Tilgung der Schuld
- <u>nach Befriedigung:</u> Ausgleichsanspruch jedoch als Teil-, nicht als Gesamtschuldner!
- § 426 I 2: Ausgleichspflicht bei Ausfall eines Schuldners
- 3. Forderungsübergang, § 426 II (cessio legis)
 - neben § 426 I geht im Wege der cessio legis die ursprüngliche Forderung des Gläubigers auf den ausgleichsberechtigten Gesamtschuldner über, soweit er den Gläubiger befriedigt hat und von den übrigen Gesamtschuldnern Ausgleich verlangen kann
 - § § 401, 412: Übergang etwaiger Sicherungsrechte
 - § 426 II insoweit schwächer, als den Gesamtschuldnern Einwendungen und Einreden gegen den GL erhalten bleiben

IV. Gestörte Gesamtschuld

1. Störung der Gesamtschuld

- liegt vor, wenn einer der Gesamtschuldner ggü. dem Gläubiger wg. eines gesetzlichen oder vertraglichen Haftungsausschlusses oder einer Haftungsbeschränkung nicht haftet
- <u>vertraglich:</u> S1 nimmt G in seinem Auto mit. G und S1 vereinbaren, dass S1 im Falle eines Unfalls nicht haftet; es kommt zu einem Unfall, den S1 und S2 zu gleichen Anteilen verschuldet haben
- **gesetzlich:** z.B. für Arbeitsunfälle (§§ 104, 105 SGB VII); § 708 (Gesellschafter); § 1359 (Ehegatten); § 1664 I (Eltern)

15

2. Lösung

- Gläubiger hat gegen privilegierten Schuldner im Außenverhältnis keinen Anspruch; es entsteht von vornherein eigtl. keine Gesamtschuld
- umstritten ist jedoch, inwieweit sich dies auf den Anspruch gegen den anderen Schuldner auswirkt

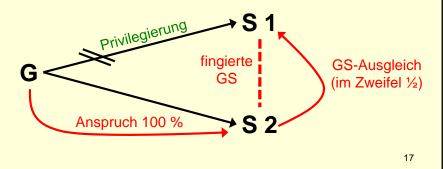
a) <u>Lösung zu Lasten des nicht privilegiert haftenden Schädigers</u>

 Gläubiger kann Schaden in voller Höhe von dem nicht privilegierten Schädiger ersetzt verlangen; dieser hat keinen Ausgleichsanspruch gegen den Privilegierten, weil dieser gar nicht Schuldner, mithin nicht Gesamtschuldner, geworden ist



b) "Fingierte Gesamtschuld"

- = Lösung zu Lasten des privilegiert haftenden Schädigers
- GL kann Schaden in voller Höhe vom nicht privilegierten Schädiger verlangen
- zwischen dem nicht privilegierten und dem privilegierten Schädiger wird jedoch trotz des Haftungsverzichts bzw. der Haftungsbeschränkung ein Gesamtschuldverhältnis fingiert



- Der nicht privilegierte Schädiger kann vom Privilegierten gem. § 426 I 1 (analog) Ausgleich verlangen, als ob der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung nicht bestünde (veraltet BGHZ 12, 213, 218 f.; 58, 220)
- Kritik: der privilegierte Schädiger verliert durch den Rückgriff seine Privilegierung; er steht schlechter, als er stünde, wenn er für den Schaden allein verantwortlich wäre
- ➤ Gefahr eines "Haftungskreisels": der privilegierte Schuldner könnte aufgrund der vertraglichen Abrede mit dem GL wiederum bei diesem wg. seiner Inanspruchnahme durch den anderen Schuldner Rückgriff nehmen

c) Lösung zu Lasten des Geschädigten

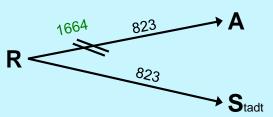
- = Kürzung des Anspruchs gegen Zweitschädiger im Außenverhältnis
- GL kann den nicht privilegierten Schädiger im Außenverhältnis nur insoweit in Anspruch nehmen, als dieser im Innenverhältnis zum privilegierten Schädiger den Schaden zu tragen hätte, wenn Gesamtschuld nicht gestört wäre



19

- <u>arg.</u>: Kürzung im Außenverhältnis belastet denjenigen, dessen Interessen durch das Haftungsprivileg ohnehin entwertet sind
- gilt unstrittig für alle Fälle der vertraglich vereinbarten Privilegierung
 - arg.: sonst (unzulässiger) Vertrag zu Lasten Dritter, nämlich zu Lasten des nicht privilegierten Schädigers
- Ferner im Fall des § § 104, 105 SGB VII (Arbeitsunfall)
- Dagegen gilt dies nicht bei allen Haftungsprivilegien, vgl. Fall 32

<u>Fall 34: Gestörte Gesamtschuld: Haftungsprivileg des gesetzlichen Vertreters</u>



A. Gesamtschuld?

- 1. R gg. S gem. § 823 I wg. Verletzung Verkehrssicherungspflicht (S hätte für Seitenwände an der Rutsche oder zumindest für weichen Untergrund sorgen müssen)
- 2. R gg. A gem. § 823 I wg. Verletzung der Aufsichtspflicht

21

> Gesamtschuld gem. § 840 I

B. Gestörtes Gesamtschuldverhältnis

I. A haftet als Vater gem. § 1664 I BGB privilegiert

- er haftet nur für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt
- = in der Regel nicht für einfache Fahrlässigkeit (§ 277)

II. BGH:

- bei leicht fahrlässigem Verhalten fehlt gem. § 1664 I bereits die Zurechenbarkeit für eine Haftung; damit zentrale Voraussetzung für GS
- wenn Voraussetzungen. d. § 1664 I nicht erfüllt sind, "wächst" der A schon nicht "in die Regelung des § 840 I BGB hinein" (BGHZ 103, 338, 347)

Kritik: Begründung nicht überzeugend, da auch bei anderen Privilegien wie
 § § 104, 105 SGB VII formal keine GS entsteht

III. Für BGH spricht aber Sinn und Zweck des Privilegs

- > Schutz der Familie und ihres Vermögens
- anders als bei den § § 104, 105 SGB VII wird der Schaden des Kindes nicht anderweitig (zB durch eine Versicherung) aufgefangen
- eine Kürzung des Anspruchs würde den geschädigten R treffen!

IV. Ergebnis

- Stadt haftet R in voller Höhe, ohne Ausgleich verlangen zu können
- <u>Kritik:</u> Haftungsprivileg korrespondiert mit Unterhaltspflicht; wenn Stadt voll haftet, werden Eltern auch von Unterhalt vollständig befreit